

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG** (FN 227249 s beim Landesgericht Leoben) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie

- a. die erfolgte Übertragung der Kommanditanteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner sowie
- b. die erfolgte Übertragung der Anteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner

nicht jeweils binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der jeweiligen Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der Überprüfung der der KommAustria am 11.05.2015 im Verfahren zu KOA 1.471/15-002 übermittelten Firmenbuchauszüge der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG und der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH ergab sich der Verdacht, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG die mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002, genehmigte Eigentumsänderung hinsichtlich der Radio-TV

GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, die am 26.02.2015 ins Firmenbuch eingetragen wurde (bzw. jene Änderung hinsichtlich der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH am 24.02.2015), nicht innerhalb der Frist des § 22 Abs. 4 PrR-G der KommAustria angezeigt hat und dadurch diese Bestimmung verletzt hat. Die KommAustria leitete darauf mit Schreiben vom 09.06.2015 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige von Eigentumsänderungen ein und räumte der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Stellungnahme ein.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG übermittelte am 12.06.2014 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren und brachte im Wesentlichen vor, dass der dargelegte Sachverhalt richtig sei und dass es verabsäumt worden sei, die tatsächlich erfolgte Eigentumsänderung fristgerecht anzuzeigen. Es sei dies ein einmaliger Vorfall, der im Zuge der Übernahme des Unternehmens passiert sei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist eine beim Landesgericht Leoben zu FN 227249 s im Firmenbuch eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Leoben.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.09.2006, KOA 1.471/06-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Zum Zeitpunkt der nachstehenden Anzeige vom 01.12.2014 der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG war die Volksbank Obersteiermark e.Gen. sowohl alleinige Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, als auch Alleingesellschafterin deren Muttergesellschaft und Komplementärin, der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002, wurde aufgrund der Anzeige vom 01.12.2014 der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Volksbank Obersteiermark e.Gen. befindlichen Kommanditanteile an der Radio TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen werde. Ebenso wurde in der genannten Anzeige bekanntgegeben, dass die Volksbank Obersteiermark e.Gen. ihre zu diesem Zeitpunkt bestehende 100%ige Beteiligung an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH mittels Abtretungsvertrag zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner abtreten werde. Am 26.02.2015 (bzw. jene Änderung hinsichtlich der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH am 24.02.2015) wurden diese Eigentumsänderungen ins Firmenbuch eingetragen.

Nach den nunmehr übermittelten Firmenbuchauszügen sind aktuell Nicole Präpasser und Peter Petzner die Kommanditisten der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG. Diese beiden natürlichen Personen sind auch zu je 50 % (oder je EUR 17.500,-) an der Komplementärin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, nämlich der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, beteiligt. Geschäftsführer dieser beim Landesgericht Leoben zu FN 227115 v im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben sind ebenfalls Nicole Präpasser und Peter Petzner.

Eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderungen langte bei der KommAustria am 11.05.2015 zu KOA 1.471/15-014 ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den am 11.05.2015 übermittelten Firmenbuchauszügen. Die Feststellungen zu der erteilten Zulassung an die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zur Veranstaltung von Rundfunk sowie zum Bescheid vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002, der die beabsichtigte Eigentumsänderung genehmigte, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG und der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH zum Zeitpunkt der Anzeige nach § 22 Abs. 5 PrR-G vom 01.12.2014 ergeben sich aus den übermittelten Firmenbuchauszügen. Der Sachverhalt wurde von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG überdies auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22

(1) – (3) ...

(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitzuteilen. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Anzeige nach § 22 Abs. 5 PrR-G vom 01.12.2014 eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH (welche am 24.02.2015 bzw. am 26.02.2015 im Firmenbuch eingetragen wurden) nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung der KommAustria mitgeteilt wurden.

Richtig ist, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG am 01.12.2014 die beabsichtigten Eigentumsänderungen – die zu dem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden waren – der KommAustria angezeigt hat, worauf diese per Bescheid vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt hat, dass auch nach Abtretung von 100% der sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Volksbank Obersteiermark e.Gen. befindlichen Kommanditanteile an der Radio TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Allerdings ist damit die gesetzliche Pflicht gemäß § 22 Abs. 4, tatsächlich eingetretene Änderungen in den Eigentumsverhältnissen – und nicht bloß beabsichtigte – binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen, keinesfalls obsolet geworden. Vielmehr sind unabhängig von der Anzeige der beabsichtigten Eigentumsänderungen im Vorhinein die tatsächlich erfolgten Eigentumsänderungen (im konkreten Fall sowohl jene der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG als auch jene der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH) fristgerecht anzuzeigen, allein schon deshalb, weil nach erfolgter Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G die beabsichtigte Eigentumsänderung nicht tatsächlich durchgeführt werden muss. Die erfolgte Anzeige über beabsichtigte Eigentumsänderungen vom 01.12.2014 ersetzt eine neuerliche Anzeige nach erfolgten Eigentumsänderungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G daher nicht. Zu den Ausführungen in der Stellungnahme, wonach es sich bei der Missachtung der Anzeigeverpflichtung um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe, der im Zuge der Übernahme des Unternehmens passiert sei, kann entgegengehalten werden, dass § 22 Abs. 4 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters statuiert. Es ist Sache des Hörfunkveranstalters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011).

Eine derartige Anzeige der erfolgten Eigentumsänderungen ist jedoch erst am 11.05.2015 erfolgt. Der jeweilige Abtretungsvertrag wurde jedenfalls spätestens mit den Eintragungen im Firmenbuch, sohin spätestens am 24.02.2015 bzw. 26.02.2015, abgeschlossen. Somit wurden die jeweiligen Übertragungen spätestens zu diesen Zeitpunkten rechtswirksam iSd § 22 Abs. 5 PrR-G. Die Anzeige vom 11.05.2015 ist somit jedenfalls verspätet. Daher liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 16. Juli 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, Hauptplatz 4, 8700 Leoben, **per RSb**